

Abwägungsbericht

Bericht der Oberbürgermeisterin an die Stadtvertretung gemäß § 102 Abs. 1 Ziffer 1 GO über die Gründung und Beteiligung der Stadt Norderstedt an der Albertinen-Hospiz Norderstedt gGmbH

Beteiligung an der Albertinen-Hospiz Norderstedt gGmbH

Die Gremien der Stadt Norderstedt haben sich umfassend mit der Beteiligung an der Albertinen-Hospiz Norderstedt gGmbH beschäftigt.

Der Hauptausschuss hat hierzu in seiner Sitzung am 26.03.2018 der Stadtvertretung empfohlen, sich an der Albertinen-Hospiz Norderstedt gGmbH zu beteiligen.

I. Sachverhalt

Die Stadt Norderstedt hat sich mit Grundsatzbeschluss des Hauptausschusses vom 04.12.2017 dafür ausgesprochen, sich mit einer Einlage in Höhe von 19.500 Euro an der Albertinen-Hospiz Norderstedt gGmbH zu beteiligen.

Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass Zweck des Unternehmens die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Wohlfahrtspflege, die Altenhilfe sowie Bildung sind. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000 Euro, wovon die Stadt Norderstedt 19.500 Euro als Stammeinlage einbringt.

Die Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Darüber hinaus kann ein Beirat durch Gesellschafterbeschluss berufen werden. Die Leitung der Gesellschaft obliegt der Geschäftsführung in eigener Verantwortung unter Beachtung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.

II. Rechtsausführungen

Die Möglichkeiten und Grenzen der Beteiligung an der Albertinen-Hospiz Norderstedt gGmbH ergeben sich aus §§ 101, 102 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein.

1. Interesse an der Gesellschaftsbeteiligung

Das wichtige Interesse der Stadt Norderstedt an der Beteiligung an der zu gründenden Gesellschaft liegt vor, wenn die Gemeinde die Aufgabe selbst nicht erfüllen kann und auch eine andere öffentlich-rechtliche Trägerschaft diese nicht erfüllt.

Die Albertinen-Hospiz Norderstedt gGmbH soll die lokale und regionale Versorgung mit Hospizplätzen gewährleisten und damit einen Bestandteil der gesundheitlichen Infrastruktur

bilden. Es ist aufgrund der heute noch engen Marktsituation für diese Dienstleistungen sinnvoll, dass mehrere Beteiligte derartige Einrichtungen gemeinsam betreiben. Damit werden die wirtschaftlichen Risiken für die einzelnen Beteiligten reduziert, aber dennoch ein ausreichendes Angebot für die Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinden geschaffen.

Es ist festzustellen, dass die Beteiligung an der Albertinen-Hospiz Norderstedt gGmbH als Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens im Sinne des § 101 Abs. 4 Nr. 2 GO gerechtfertigt ist. Da die Dienstleistungen der Albertinen-Hospiz Norderstedt gGmbH unmittelbar den Gemeindegewohnern zugutekommen, ist die Beteiligung am Unternehmen insofern zusätzlich durch den öffentlichen Zweck der Förderung des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege gerechtfertigt.

2. Sicherung der Aufgabenerfüllung

Die von der zu gründenden GmbH übernommene Aufgabe kann durch eine öffentlich-rechtliche Organisationsform nicht erfüllt werden. Auch die Aufgabenwahrnehmung in anderen Rechtsformen des Privatrechts verspricht nicht den gleichen Erfolg wie in der geplanten Konstellation. Die Vergabe an einen privaten Betreiber würde einen nur mittelbaren Einfluss der Stadt Norderstedt bedeuten. Lediglich bei der Gründung oder Beteiligung an einer GmbH werden eine flexibel handelnde Geschäftsführung und ein direkter Einfluss der Stadt Norderstedt durch die Gesellschafterversammlung gewährleistet.

3. Personelle Auswirkungen

Aus der geplanten Gesellschaftsgründung ergeben sich zunächst keine personellen Auswirkungen für die Stadt Norderstedt, da für die Gründung keine Neueinstellungen im Bereich der Stadt Norderstedt geplant sind. Das zum Betrieb des Hospizes notwendige Personal wird direkt von der zu gründenden Gesellschaft angestellt.

4. Mitbestimmung/Gleichstellung

Mitbestimmungs- und gleichstellungsrechtlich ergeben sich für die Aufgabenerfüllung im Bereich der Stadt Norderstedt durch die Beteiligung an der zu gründenden Gesellschaft keine Änderungen.

5. Öffentlicher Zweck

Ein öffentlicher Zweck liegt vor, wenn das betreffende Unternehmen dem Gemeinwohl der Einwohnerschaft dient. Die Bestimmung, worin eine Förderung des Wohls der Gemeindeeinwohner liegt, ist hauptsächlich den Anschauungen und Entschlüssen der Gemeindevertretung überlassen und von den örtlichen Verhältnissen, den finanziellen Möglichkeiten und den Bedürfnissen der Einwohner abhängig.

Die wirtschaftliche Betätigung muss darüber hinaus dem Wohl der Gemeindeeinwohner unmittelbar durch deren Leistungen dienen. Der Beteiligung an der Albertinen-Hospiz Norderstedt gGmbH mit einem Gesellschaftsanteil von 39% ermöglicht den Norderstedter Bürgerinnen und Bürger eine bessere Versorgung mit Hospizplätzen.

Der Betrieb eines Hospizes ist ein mit einer besonderen Zielsetzung versehenes Unternehmen. Es wird daher vertreten, dass die Beteiligung an einem Unternehmen dieser Art generell als ein Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge anzusehen ist.

6. Haftungs- und Einzahlungsverpflichtung

Durch die Rechtsform der GmbH wird die Haftung der Gemeinde auf den Anteil am Stammkapital begrenzt, in diesem Fall 19.500 Euro. In Anbetracht des kalkulierbaren wirtschaftlichen Risikos ist die öffentliche Aufgabenerfüllung nicht gefährdet.

Der Betrieb der Albertinen-Hospiz Norderstedt gGmbH entspricht der Leistungsfähigkeit der Stadt Norderstedt und dem voraussichtlichen Bedarf. Die Leistungsfähigkeit der Stadt ist auch angesichts der einmaligen Einlage von 19.500 Euro nicht gefährdet und auf einen angemessenen Betrag im Sinne des § 102 Abs. 1 Ziff. 2 GO begrenzt.

7. Angemessener Einfluss auf die Gesellschaft

Gemäß § 102 Abs. 1 Ziff. 3 GO soll der Stadt Norderstedt als zukünftige Gesellschafterin der zu gründenden Gesellschaft ein angemessener Einfluss eingeräumt werden.

Der sicherzustellende Einfluss der Stadt Norderstedt auf die Gesellschaft ist insbesondere auf die Ausrichtung des Unternehmens auf einen öffentlichen Zweck gemäß § 102 Abs. 2 Nr. 1 GO dauerhaft zu gewährleisten. Der Unternehmenszweck ist im Gesellschaftsvertrag beschrieben. **Der Gesellschaftsvertrag kann ohne Zustimmung der Stadt Norderstedt nicht geändert werden. Dies ist durch § 9 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages abgesichert, demzufolge Änderungen des Gesellschaftsvertrages nur mit einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen möglich sind.**

Darüber hinaus kann die Stadt Norderstedt ihren gesellschaftsrechtlichen Einfluss laufend über ihre Vertretung in den Gesellschaftsorganen (Gesellschafterversammlung, evtl. Beirat) ausüben. Hierdurch ist auch die Forderung des § 102 Abs. 2 Nr. 4 erfüllt.

8. Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses

Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses entsprechend den Vorschriften des HGB für Kapitalgesellschaften ist gewährleistet. Entsprechende Regelungen finden sich in § 12 des Gesellschaftsvertrages.

III. Ergebnis der kommunalrechtlichen Prüfung

Die kommunalrechtlichen Voraussetzungen für die Beteiligung an der zu gründenden Albertinen-Hospiz Norderstedt gGmbH sind erfüllt.

- Elke Christina Roeder -
(Oberbürgermeisterin)